

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Erwachsenenbildung/Weiterbildung“
(Adult and Further Education)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. März 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-18.pdf)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| § 29 Geltungsbereich..... | 3 |
| § 30 Prüfungsausschuss..... | 3 |
| § 31 Studienbeginn und Studiendauer..... | 3 |
| § 32 Zugangsvoraussetzungen | 4 |
| § 33 Ziele und Adressaten des Studiums | 5 |
| § 34 Struktur des Studienganges | 6 |
| § 35 Modulprüfungen und Praktikumsleistungen | 6 |
| § 36 Masterarbeit..... | 10 |
| § 37 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung..... | 11 |

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ gehören fünf Mitglieder an, die vom Fakultätsrat gewählt werden. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen bzw. Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Studiendauer

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ setzt einen mindestens mit der Note 2,5 bestandenen sechssemestrigen Hochschulabschluss oder gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss voraus; als Ersatz der Notenerfordernis kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im Ranking ihres bzw. seines Abschlussjahrgangs zu den 30 % Besten gehört. ²Zusätzlich werden für den Zugang zum Masterstudiengang Kompetenzen in empirischen Forschungsmethoden vorausgesetzt, die durch fachlich einschlägige Module im Umfang von mindestens 15 ECTS nachzuweisen sind.
- (2) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von insgesamt mindestens 240 Praktikumsstunden, das bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Personalentwicklung oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen zu absolvieren und in einer Hausarbeit (Praktikumsarbeit) zu reflektieren ist. ²Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich beschäftigen. ³Anstelle des Praktikums können entsprechende Berufstätigkeiten nachgewiesen werden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht in vollem Umfang erworben haben, werden mit der Auflage zugelassen, dass bis zu drei der folgenden unbenoteten Module, die jeweils mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden und auf die jeweils 5 ECTS-Punkte entfallen, spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen sind:
- Empirische Forschungsmethoden (Statistik),
 - Empirische Forschungsmethoden (Forschungsmethoden),
 - Empirische Forschungsmethoden (Qualitative Methoden).
- ²Der Umfang der Auflage ist von den Kompetenzen abhängig, die im Rahmen der Bewerbung für den Masterstudiengang nachgewiesen werden. ³Wird die Auflage nicht fristgemäß erbracht, findet Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss aufgenommen wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Imma-

trikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele und Adressaten des Studiums

- (1) ¹Der Master-Studiengang „Erwachsenenbildung/ Weiterbildung“ befähigt zu eigenständiger wissenschaftlicher bzw. wissenschaftsbasierter Arbeit im Bereich der Erwachsenenbildung und Weiterbildung. ²Er zeichnet sich durch eine vertiefte wissenschaftliche Beschäftigung mit Fragen der Bildung, des Lernens und Lehrens, der Beratung und Hilfe sowie der Planung und Organisation aus. ³Er ermöglicht innerhalb der Module eine inhaltliche Schwerpunktsetzung in den Handlungsfeldern berufliche/betriebliche Weiterbildung oder allgemeine/politische und kulturelle Weiterbildung. ⁴Gemeinsam mit den Modulen der Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) und dem Modul zur Masterarbeit kann sich hier eine deutliche Spezialisierung ergeben.
- (2) Der Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ wendet sich sowohl an Studierende, die einen direkten Anschluss an den ersten Studienabschluss suchen ohne dabei fachlich auf dem Erststudium aufzubauen, als auch an Personen, die nach einem Hochschulabschluss berufspraktisch tätig waren und nun eine zusätzliche wissenschaftliche Qualifikation erwerben wollen.
- (3) ¹Durch schriftliche und mündliche Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sollen die Studierenden in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nachweisen, dass sie theoretische, didaktische und methodische Fähigkeiten erworben haben, die sie befähigen, ihr im Erststudium erworbenes Fachwissen in Einrichtungen der Weiterbildung erwachsenengerecht zu vermitteln. ²Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügen bzw. die Lernergebnisse erreicht haben und die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden können. ³Gegenstand des Studiums sind Grundlagen und Methoden des Umgangs mit dem lernenden Erwachsenen, Vermittlung und Präsentation von Fachwissen, Einsichten in die institutionellen Bedingungen der Erwachsenenbildung sowie Kenntnisse ihrer rechtlichen und organisatorischen Grundlagen. ⁴Absolventinnen und Absolventen verfügen über Grundlagenwissen der Pädagogik und fundiertes Wissen in der Erwachsenenbildung und Weiterbildung im Sinne einer akademischen Ausbildung. ⁵Dazu zählen die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie anwendungs- und berufsfeldbezogene Schlüssel-

qualifikationen, die auf Ausbildungs-, Leitungs-, Management- und Organisationsfunktionen sowie auf Planungs- und Entwicklungskompetenzen zielen. ⁶Theoriewissen und Forschungs- bzw. Evaluationskompetenzen werden in den Modulen sowie in eigenständigen Projekten, z. B. der Masterarbeit, erworben. ⁷Das Praktikum vermittelt Fähigkeiten zur theoriegeleiteten und methodischen Analyse pädagogischer Problemstellungen. ⁸Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind jeweils die zu erwerbenden Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 34 Struktur des Studienganges

- (1) Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Studiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung sind in der Modulgruppe Allgemeine Pädagogik, der Modulgruppe Empirie, der Modulgruppe Erwachsenenbildung/Weiterbildung sowie dem Modul zur Masterarbeit Module durch die zum Bestehen des jeweiligen Moduls vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.
- (2) Die Module und die jeweiligen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden; § 36 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 35 Modulprüfungen und Praktikumsleistungen

- (1) In den Modulen der Modulgruppe Allgemeine Pädagogik, der Modulgruppe Empirie, der Modulgruppe Erwachsenenbildung/Weiterbildung und dem Modul zur Masterarbeit ist in der Regel eine Modulprüfung pro Modul abzulegen.
- (2) ¹In den einzelnen Modulen sind Vorlesungen, Kolloquien, Übungen und Seminare im Umfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden zu absolvieren. ²Dabei sind Referate, schriftliche Hausarbeiten (HA) und Portfolios sowie schriftliche Prüfungen als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nach Maßgabe von Abs. 3 zu erbringen. ³Alle schriftlichen Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden sowie noch nicht an anderer Stelle als Prüfungsleistung eingereicht wurden.
- (3) ¹Im Rahmen der Modulgruppen sind folgende Module als Pflicht- (P) und Wahlpflichtmodule (WP) zu studieren und benotete (ben.) und unbenotete (unb.) Modulprüfungen (MP) bzw. Modulteilprüfungen (MtP) abzulegen:

1.

| Modulgruppe Allgemeine Pädagogik (15 ECTS) | | | |
|---|------------------|--|------------------------|
| Module | P/ WP | MP/ MtP (ben./ unb.) | ECTS/ Modul |
| „MA EBWB HF ALLPÄD 1 – Bas“ | WP | Schriftliche Prüfung (ben.) | 6 |
| „MA EBWB HF ALLPÄD 2 – Bas“ | WP | Schriftliche Prüfung (ben.) | 6 |
| „MA EBWB HF ALLPÄD 3 – Bas“ | WP | Schriftliche Prüfung (ben.) | 6 |
| „MA EBWB HF ALLPÄD 1-2-3-15 – Vertiefung“ | P | HA (ben.), Ref. (unb.), Ref. (unb.) | 9 |

2.

| Modulgruppe Empirie (15 ECTS) | | | |
|--------------------------------------|------------------|---|------------------------|
| Module | P/ WP | MP/ MtP (ben./ unb.) | ECTS/ Modul |
| „MA EBWB HF EMP – A 2“ | P | Portfolio (unb.), HA (ben.), Ref. (unb.) | 10 |
| „MA EBWB HF EMP – B 2“ | P | HA (ben.) | 5 |

3.

| Modulgruppe der Erwachsenenbildung/Weiterbildung - Basismodule (15 ECTS) | | | |
|---|------------------|---|------------------------|
| Module | P/ WP | MP/ MtP (ben./ unb.) | ECTS/ Modul |
| „MA EBWB HF EBWB BAS – A“ | P | Schriftliche Prüfung (ben.) | 5 |
| „MA EBWB HF EBWB BAS – B“ | P | HA (ben.), Ref. (unb.), Ref. (unb.) | 10 |
| Modulgruppe der Erwachsenenbildung/Weiterbildung - Vertiefungsmodule (30 ECTS) | | | |
| Module | P/ WP | MP/ MtP (ben./ unb.) | ECTS/ Modul |
| „MA EBWB HF EBWB 1 – A“ | P | Schriftliche Prüfung (ben.) | 5 |
| „MA EBWB HF EBWB 1 – B“ | P | HA (ben.), Ref. (unb.), Ref. (unb.) | 10 |
| „MA EBWB HF EBWB 2 – A“ | P | Schriftliche Prüfung (ben.) | 5 |
| „MA EBWB HF EBWB 2 – B“ | P | HA (ben.), Ref. (unb.), Ref. (unb.) | 10 |
| Modulgruppe der Erwachsenenbildung/Weiterbildung – Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK) mit Praktikum (PR) (10 ECTS) | | | |
| Module | P/ WP | MP/ MtP (ben./ unb.) | ECTS/ Modul |
| „MA EBWB HF EBWB ABK-PR – A“ | P | HA (Praktikumsarbeit) (unb.), Praktikum (unb.) | 10 |
| Modulgruppe der Erwachsenenbildung/Weiterbildung – Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK) (5 ECTS) | | | |
| Module | P/ WP | MP/ MtP (ben./ unb.) | ECTS/ Modul |
| „MA EBWB HF EBWB ABK – B“ | P | Portfolio (unb.), Ref. (unb.) | 5 |

4.

| Modul zur Masterarbeit (30 ECTS) | | | |
|---|------------------|-----------------------------|------------------------|
| Module | P/ WP | MP/ MtP (ben./ unb.) | ECTS/ Modul |
| „MA EBWS MA-A“ | P | Masterarbeit (ben.) | 30 |

- (4) ¹Im Rahmen des Moduls „Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen“ ABK-PR ist ein mindestens sechswöchiges Praktikum in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von insgesamt mindestens 240 Praktikumsstunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben der Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Personalentwicklung oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen zu absolvieren, über eine Praktikumsbestätigung der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, nachzuweisen und in einer Hausarbeit (Praktikumsarbeit) zu reflektieren. ²Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich beschäftigen.
- (5) ¹Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit und eines Portfolios beträgt sechs Wochen. ²Die Themenausgabe erfolgt so, dass die Bearbeitungsfrist im jeweiligen Wintersemester spätestens am 15. März und im jeweiligen Sommersemester spätestens am 15. September endet.
- (6) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind zu wiederholen. ²Eine erneute Belegung der Lehrveranstaltungen des Moduls ist nicht erforderlich. ³Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zum Ende der vorlesungsfreien Zeit des auf das Nichtbestehen folgenden Semesters abzulegen. ⁴Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 36 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ein Thema aus dem Bereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaft behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit fähig sind.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Erwachsenenbildung/Weiterbildung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS erbracht worden sind.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium spätestens innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt sechs Monate. ²Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss um bis zu drei Monate verlängert werden. ³Das Thema der Masterarbeit wird mit einer Prüferin bzw. einem Prüfer des Fachgebietes Erwachsenenbildung/Weiterbildung vereinbart. ⁴Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. ⁵Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. ⁶Die Masterarbeit ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass Zitate kenntlich gemacht sind und die Arbeit noch in keinem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde sowie dass die in unveränderbarer maschinenlesbarer Form eingereichte Fassung mit der schriftlichen Fassung identisch ist.
- (5) Die Masterarbeit wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin des Fachs Erwachsenenbildung/Weiterbildung, der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einem weiteren Prüfer bzw. einer Prüferin schriftlich differenziert beurteilt.

- (6) Kommen die beiden Gutachtenden der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 37 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft. ²Zugleich tritt die Fachprüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ (Adult and Further Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Juni 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-22.pdf), außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Masterstudium vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung ab.
- (3) Die Zugangsregelungen in § 32 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 gemäß dieser Ordnung treten abweichend von Abs. 1 zum Wintersemester 2012/13 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012.

Bamberg, 30. März 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2012.